

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom .....**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ( GemO ) sowie der §§ 2, und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.10.2008 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuersätze

(1) Die Steuer auf Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 beträgt je Veranstaltungstag und angefangene 10 m<sup>2</sup> : 2,50 €.

(2) Die Steuer für Darbietungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 beträgt je Veranstaltungstag und angefangene 10 m<sup>2</sup>: 3,00 €.

(3) Endet ein Veranstaltungstag jedoch vor 6.00 Uhr des Folgetages, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.

(4) Die Steuer für das Vorführen von Porno- und Sexfilmen in Sexkinos und Sexläden nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 beträgt für jedes Vorführgerät je angefangenen Kalendermonat: 300,00 €

(5) Die Steuer für das Bereitstellen von Filmkabinen oder ähnlichen Einrichtungen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 beträgt je Kabine und angefangenen Kalendermonat: 120,00 €.

(6) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Monat der Steuerpflicht für das Bereitstellen eines Geräts nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 :

1. außerhalb von Spielhallen:

a) mit Geldgewinnmöglichkeit: 17 vom Hundert des Einspielergebnisses

b) ohne Geldgewinnmöglichkeit: 40,00 €

c) mit Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, beträgt die Steuer je Gerät und angefangenen Monat anstelle der in Buchstabe a) und b) genannten Sätze:

aa) mit Geldgewinnmöglichkeit: 26 vom Hundert des Einspielergebnisses

bb) ohne Geldgewinnmöglichkeit: 80,00 €

2. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung.

a) mit Geldgewinnmöglichkeit: 17 vom Hundert des Einspielergebnisses

b) ohne Geldgewinnmöglichkeit: 85,00 €

c) mit Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, beträgt die Steuer je Gerät und angefangenen Monat anstelle der in Buchstaben a) und b) genannten Sätze:

aa) mit Geldgewinnmöglichkeit: 26 vom Hundert des Einspielergebnisses

bb) ohne Geldgewinnmöglichkeit: 170,00 €

3. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Jan. 2012 in Kraft.

Ulm, den

Ivo Gönner  
Oberbürgermeister